

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sicherung der Bauleitplanung der Gemeinde Ziesendorf

Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf hat in ihrer Sitzung am 30. April 2025 nachfolgende Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 beschlossen:

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Ziesendorf für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweilig gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziesendorf in ihrer Sitzung am 8. Juni 2022 eine Veränderungssperre für den nach § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich beschlossen. Am 11. April 2024 wurde die 1. Verlängerung der Veränderungssperre sowie am 30. April 2025 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 benannten Flurstücke eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9, der im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 liegt. Das betrifft die Flurstücke 137/29, 137/30, 137/31, 137/32, 137/33, 137/34, 133/8 und 222/1 (Flur 2, Gemarkung Ziesendorf).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs.1 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs.3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 9 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V über die fristgemäße Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

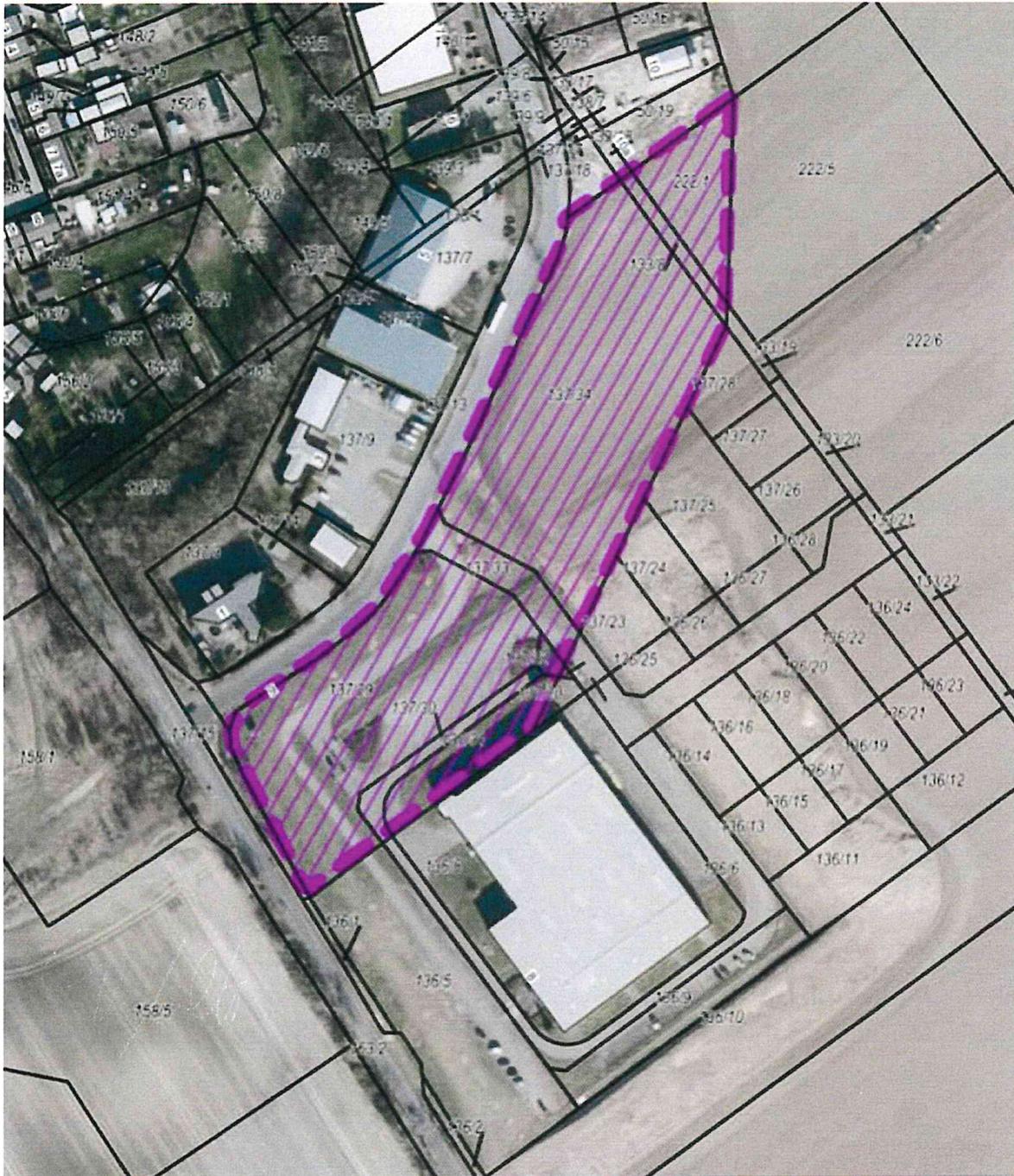
Ziesendorf, am 09.05.2025

Thomas Witt
Bürgermeister



Anlage zur Satzung

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre der Gemeinde Ziesendorf für einen Teil des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9



Hinweise:

Auf die Vorschriften von § 18 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt Ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Auf die Vorschriften von § 18 Abs.3 in Verbindung mit § 44 Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ziesendorf geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 06.06.2025

abzunehmen ab: 21.06.2025

Unterschrift,

Dienstsiegel

abgenommen am:

Unterschrift,

Dienstsiegel

Bekanntmachungstafel:

Feuerwehrhaus, Dorfplatz 5b